



Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/bb490769-882a-32c9-8827-65f86abd1b3a>

Zeitschrift	BauR - Baurecht
Autor	Dr. Andreas Berger
Rubrik	Aufsätze
Referenz	BauR 2026, 434 - 442 (Heft 2a)
Verlag	Werner Verlag

Berger, BauR 2026, 434

Die Reichweite der Leistungspflichten beim aufsichtsführenden Architekten



von Dr. Andreas Berger, Mönchengladbach

Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit der Reichweite der Leistungspflichten des aufsichtsführenden Architekten. Unter der Geltung des alten § 19 Abs. 4 GOA war der Mitverfasser des seinerzeit führenden GOA-Kommentars der Auffassung, die Wahrnehmung der damals sog. „örtliche Bauführung“ (= örtliche Aufsicht über die Ausführung des Baus) sei – im Gegensatz zu „Oberleitung“ – mit dem Architekten-Status unvereinbar.¹ Demgegenüber sieht die typische heutige Erwartungshaltung vieler Bauherren in dem aufsichtsführenden Architekten gleichsam einen umfassenden Baustellenmanager. Dieses bauherrenseitige „Weltbild“ ist sicherlich durch diverse „allgemeine“ Formulierungen in den Entscheidungsgründen mancher, insbesondere älterer BGH- und OLG-Entscheidungen befeuert worden.² Aktuelle Brennpunkte der Diskussion sind, inwieweit der aufsichtsführende Architekt auch die Koordination der Baufirmen schulde, wie intensiv die Bauüberwachung vor Ort zu erfolgen habe,³ ob der aufsichtsführende Architekt „den ganzen VOB/B-Schriftverkehr“ zu Mängeln und gar Terminverzug führen müsse usw.⁴ Dieser Beitrag liefert keine „Einzelkommentierung“, etwa von vereinbarten HOAI-Grundleistungen.

Vielmehr sollen nachstehend einige generellere Überlegungen angestellt werden, insbesondere: Was ergibt sich (nicht) aus den §§ 650p ff. BGB für die Reichweite der Leistungspflichten beim aufsichtsführenden Architekt? Wie



ist namentlich ein vertraglich vereinbartes „LPH 8 HOAI-Leistungsbild“ auszulegen? Ergeben sich hierfür z.B. Konsequenzen aus den §§ 305 ff. BGB? Gleichwohl wird am Schluss dieses Beitrags die Reichweite der Leistungspflichten des aufsichtsführenden Architekten einmal ganz konkret „durchdekliniert“ am praxisrelevanten und sehr umstrittenen Beispiel der „terminlichen Koordination der Baufirmen“.

I. § 650 Abs. 1 BGB und der aufsichtsführende Architekt

1. Dem Gesetz zu entnehmenden Aussagen

In Abkehr von seiner vormaligen Rechtsprechung qualifizierte der Bundesgerichtshof seit 1981 auch einen Architektenvertrag als Werkvertrag, der nur die Bauführung (§ 19 Abs. 4 GOA) umfasste.⁵ Im gesetzlichen Werkvertragsrecht erschien der aufsichtsführende Architekt erstmals in § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, der die Verjährungsfrist für Mängelansprüche

„bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht“

auf 5 Jahre festgelegt. Die (Überwachungs-)Tätigkeit selbst scheint nach dieser Formulierung bereits als solche den Werkerfolg darzustellen. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift ist das Architekten(-überwachungs-)werk deutlich vom Bauwerk zu unterscheiden. Dass ein etwaiger Mangel der (Überwachungs-)Leistung des Architekten von einem Bauwerksmangel zu unterscheiden ist, wird auch an der 2018 eingeführten Vorschrift des § 650t BGB sichtbar, der von einem

„Überwachungsfehler ... [spricht], der zu einem Mangel an dem Bauwerk ... geführt hat“.

Generell ist seit 2018 durch die systematische Einordnung des Architekten- und Ingenieurvertrags in den Untertitel 2 (§§ 650p ff. BGB) klargestellt, dass es sich hierbei um einen sogenannten „werkvertragsähnlichen Vertrag“ handelt, auf den mit gewissen Modifikationen gem. § 650q Abs. 1 BGB insbesondere die Vorschriften des allgemeinen Werkvertragsrechts Anwendung finden. In § 650p Abs. 1 BGB sind seither erstmals die vertragstypischen Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen definiert, was die Leistungsseite betrifft:

„Durch einen Architekten- oder Ingenieurvertrag wird der Unternehmer verpflichtet, die Leistungen zu erbringen die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks und der Außenanlage



erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.“

Diese Vorschrift regelt Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk (bzw. eine Außenanlage). Es geht um das Erreichen von „Planungs- und Überwachungszielen“, nicht von „Bauausführungszielen“, es ist also auch hiernach „Planen“ und „Überwachen“ geschuldet, nicht aber das Bauwerk selbst.⁶ Die Formulierung „... verpflichtet, die Leistung zu erbringen, die ...“ knüpft an die „ältere“ Teilerfolgsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁷ an: Nicht nur die vereinbarten Leistungsziele, sondern auch die (vereinbarten) Leistungen müssen erbracht bzw. erreicht werden, andernfalls das Werk des Architekten mangelhaft ist. Der Werkerfolg des aufsichtsführenden Architekten gem. § 650p Abs. 1 BGB besteht dementsprechend in der Erbringung einer Überwachungsleistung, die geeignet ist, zu einem den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen entsprechenden Bauwerk zu führen.⁸

Dem Wortlaut des § 650p Abs. 1 BGB kann ferner entnommen werden, dass die Reichweite der Leistungspflichten inhaltlich abhängig bzw. geprägt ist von den vereinbarten Leistungszielen. In den Worten des Bundesgerichtshofs: „Zu den Leistungsbestimmungen, von denen die Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der Leistungspflichten des Architekten abhängig ist ..., gehören sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien zur Beschaffenheit der von dem Architekten zu erreichenden Planungs- und Überwachungsziele ...“.⁹

Beispiel:

Beispiel 1: Wenn keine Terminziele vereinbart sind, dann sind (ohne spezielle vertragliche Vereinbarung) keine rein terminlichen Einzelleistungen geschuldet.

Beispiel:

Beispiel 2: Wenn eine Kostenobergrenze vereinbart ist, dann muss der Architekt „seine“¹⁰ Leistungen so erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten werden kann.

Im Übrigen aber ist § 650p Abs. 1 BGB besonders gekennzeichnet durch seine doppelte Offenheit, und zwar sowohl hinsichtlich der Überwachungsziele als auch der hierfür dann genau zu erbringenden (Überwachungs-)Leistungen. Wiederum in den Worten des Bundesgerichtshofes:

„Mit dieser Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Architektenvertrag typischerweise eine Reihe verschiedener Pflichten umfasst und zwischen dem Planungserfolg und den Planungs- und Leistungsschritten zu unterscheiden ist (BT-Drucks. 18/8486, 66).

Die auf dieser Grundlage vom Architekten als Hauptleistung zu erfüllen Pflichten definiert das Gesetz – anders als beispielsweise im Kauf- oder Mietrecht – nicht selbst, sondern verweist auf die Planungs- und Überwachungsziele, die die Parteien vereinbaren. Die vertragliche Vereinbarung ist damit entscheidend dafür, welche Hauptleistungspflichten der Architekt zu erfüllen hat.“¹¹



Anders ausgedrückt: Die Reichweite der Leistungspflichten des aufsichtsführenden Architekten richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung!

Wenn in § 650p Abs. 1 BGB von „Überwachungszielen“ und damit von „Überwachen“ die Rede ist, dürfte es sich hierbei um keinen Fachbegriff handeln (Gegenbeispiel: „Ausführungsplan“). Gemäß Duden kann unter „Überwachen“ einerseits verstanden werden: „genau verfolgen, was jemand (der verdächtig ist) tut; jemanden, etwas durch ständiges Beobachten kontrollieren“; es kann in einer zweiten Bedeutung aber – weitergehend – darunter verstanden werden, „beobachtend, kontrollierend für den richtigen Ablauf einer Sache sorgen“.¹² Darauf wird später zurückzukommen sein.

2. Die Reichweite der Leistungspflichten des Architekten bei fehlender näherer vertraglicher Definition

Ist im Überwachungsvertrag nicht näher definiert, welche Leistungen im Einzelnen der aufsichtsführende Architekt zu erbringen hat, könnte § 650 Abs. 1 BGB nach seinem Wortlaut gleichsam als gesetzliche Komplettheitsklausel gelesen werden („verpflichtet, die Leistungen zu erbringen, die ... erforderlich sind, um ...“).¹³ Zu § 650p Abs. 2 BGB besteht bspw. weitgehend Einigkeit, dass hier für den Fall einer defizitären Leistungszielvereinbarung tatsächlich eine echte gesetzliche Leistungspflicht statuiert wird.¹⁴ Die gegenteilige Auffassung sieht in § 650p Abs. 1 BGB hingegen nicht auch, sondern nur eine Regelung des Vertragstyps „Architekten- und Ingenieurvertrag“ in Abgrenzung von anderen „Vertragstypen“.¹⁵ Selbst bei einer Auslegung als „Komplettheitsklausel“ wäre die Reichweite der Leistungspflichten des aufsichtsführenden Architekten aber nach § 650p Abs. 1 BGB abhängig von den vereinbarten Leistungszielen.¹⁶ Haben die Parteien also bspw. zu Kosten und Terminen nichts vereinbart, dürften auch keine diesbezüglichen weitergehenden Leistungspflichten bestehen.¹⁷ Auch bei einer Lesart des § 650p Abs. 1 BGB als „Komplettheitsklausel“ dürfte gem. §§ 133, 157 BGB ferner der geschuldete Leistungsumfang im Regelfall abhängig sein vom beruflich angebotenen Leistungsbild gerade des konkreten Planers und nicht automatisch zur Annahme eines Generalplanervertrags führen.

Kein Spezialthema des Architektenvertragsrechts ist, ob sich in Fällen vertraglich nicht näher definierter Leistungspflichten der geschuldete Leistungsumfang aus § 633 Abs. 2 Satz 2 BGB ergeben kann.¹⁸ Weit gehend Einigkeit besteht insoweit jedoch darin, dass namentlich die HOAI-Grundleistungskataloge nicht kurzerhand mit der „üblichen Beschaffenheit“ i.S.d. § 633 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgesetzt werden können.¹⁹ Zwar beansprucht die HOAI gem. § 3 Abs. 1 HOAI 2013/2021 für sich, diejenigen Grundleistungen „verpreist“ zu haben, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich seien. Die „Leistungsbilder“ der HOAI sind aber allenfalls – orientierenden – „Gebührentatbestände“.²⁰ Nach § 650p Abs. 1 BGB wäre auch dann der „übliche“ Leistungsumfang abhängig von den konkret vereinbarten Leistungszielen (s.o. I.1). Dementsprechend hat auch der Gesetzgeber ganz bewusst von einer Bezugnahme auf die „Leistungsbilder“ der HOAI in den §§ 650p ff. BGB Abstand genommen.²¹



II. Die Reichweite der Leistungspflichten des aufsichtsführenden Architekten bei Vereinbarung des HOAI-(Grund-) Leistungsbildes der LPH 8

Der praxisrelevanteste und daher nachstehend erörterte Fall stellt bezüglich des „aufsichtsführenden Architekten“ immer noch und mutmaßlich auch künftig die Vereinbarung der Grundleistungen der Leistungsphase 8 des Leistungsbildes Objektplanung Gebäude als vertragliches geschuldetes Leistungsoll dar. Auf dieser Basis bzw. nach dieser Systematik werden bspw. die Objektüberwachungsleistungen gemäß den RBBau-Vertragsmustern des Bundes ausgeschrieben und vergeben.²²

1. § 3 Abs. 1 HOAI i.V.m. Anlage 10.1 HOAI: Vom „Gebührentatbestand“ zur vertraglich vereinbarten Leistungspflicht

Die HOAI ist reines Preis- (orientierungs-) recht. Ihre sogenannten „Leistungsbilder“ sind – seit 2021 gleichsam orientierende – „Gebührentatbestände“. In den Worten des Bundesgerichtshofes: „Was ein Architekt oder Ingenieur vertraglich schuldet, ergibt sich aus dem geschlossenen Vertrag, ... Die HOAI enthält keine normativen Leitbilder für den Inhalt von Architekten- und Ingenieurverträgen. Die in der HOAI geregelten „Leistungsbilder“ sind Gebührentatbestände für die Berechnung des Honorars der Höhe nach.“²³

Indes können die Vertragsparteien die „Leistungsbilder“ der HOAI gleichsam „zweckentfremden“: Sie können die Leistungsbeschreibungen des Preisrechts auch verwenden, um tatsächlich die Leistungspflichten zu bestimmen und vertraglich festzulegen. Das HOAI-„Leistungsbild“ gilt dann kraft vertraglicher Vereinbarung als geschuldeter Leistungsumfang. In den früheren Worten des Bundesgerichtshofes: „Eine an den Leistungsphasen des § 15 HOAI orientierte vertragliche Vereinbarung begründete im Regelfall, dass der Architekt die vereinbarten Arbeitsschritte als Teilerfolg des geschuldeten Gesamterfolgs schuldet.“²⁴

Ein klassisches Beispiel hierzu sind die oben bereits erwähnten RBBau-Vertragsmuster des Bundes: In § 4 (Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung) des Vertragsmusters VM 2 (Objektplanung Gebäude und Innenräume) bspw. ist in § 4.1 geregelt, dass die dort sog. spezifischen Leistungspflichten (§ 6) in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen sind. In § 6 heißt es bei § 6.4.1, dass die Leistungsstufe 4 alle in der Anlage zu § 6 dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen enthält. In dieser Anlage zu § 6 in den Vertragsmustern der RBBau finden sich sodann (zum Ankreuzen) wörtlich übernommen je Leistungsbild die Grundleistungskataloge der HOAI der Leistungsphase 8.

Können aus dieser gängigen Praxis der Bezugnahme auf die Grundleistungskataloge der HOAI nun Maßstäbe für die Auslegung der durch diese Inbezugnahme geschuldeten Einzelleistungen gewonnen werden? Dies dürfte vor dem Hintergrund des § 3 HOAI 2013/2021 zu bejahen sein. Diese Vorschrift differenziert (natürlich preisrechtlich) zwischen Grund- und Besonderen Leistungen, wobei die Grundleistungen diejenigen Leistungen seien, die regelmäßig zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im allgemeinen erforderlich seien. In diesem Fall der vertraglichen Leistungsumfangsvereinbarung durch Bezugnahme auf die Leistungsbilder der HOAI kommen daher bei der Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB zur Reichweite der Leistungspflichten (auch) des



aufsichtsführenden Architekten zwei systematische Aspekte des § 3 HOAI 2013/2021 mittelbar zur Geltung, nämlich durch die damit verbundene Implementierung der „Leistungs-“Systematik der HOAI:²⁵

Die Unterscheidung zwischen Grund- und Besonderen Leistungen: Was in der HOAI als Besondere Leistung geregelt ist, kann dann kraft Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB gleichsam „i.V.m. § 3 HOAI 2013/2021“ nicht Inhalt einer vertraglich vereinbarten HOAI-Grundleistung sein.

- Bei der Auslegung von Inhalt und Reichweite einer vereinbarten Grundleistungen gem. §§ 133, 157 BGB ist wegen § 3 Abs. 1 HOAI 2013/2021 zu fragen, ob sie im Ergebnis der gefundenen Auslegung noch „zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich ist“. Die Auslegung des Umfangs einer geschuldeten Grundleistung hat gem. § 3 Abs. 1 HOAI 2013/2021 im Zweifel eher restriktiv zu erfolgen, da es sich nach § 3 Abs. 1 HOAI 2013/2021 eben um im Allgemeinen „erforderliche“ und nicht um im Allgemeinen „gewünschte“ Leistungen handeln soll.
- Durch die mittelbare Implementierung dieser „Leistungs-Systematik“ des § 3 HOAI 2013/2021 kommt ferner der im Zweifel abschließend-enumerativ-ausgewählte Charakter des ausgewählten und beauftragten Leistungsumfangs zu tragen.²⁶

2. Erweiterung der Leistungspflichten durch den funktionalen „Tatbestand“ des §§ 650p Abs. 1 BGB?

Folgt man der Auffassung, wonach in § 650p Abs. 1 BGB nicht lediglich die Vertragstypik eines Architekten- und Ingenieurvertrags geregelt ist (siehe oben I.2.), dann ist auch hier zu fragen, ob § 650p Abs. 1 BGB die vertraglichen Leistungspflichten des aufsichtsführenden Architekten über den konkret vereinbarten Grundleistungskatalog der Leistungsphase 8 hinaus erweitert.²⁷ Dies dürfte richtigerweise zu verneinen sein. Denn nach den vorgenannten Ausführungen ist in diesen Fällen gem. §§ 133, 157 BGB i.V.m. der vertraglich implementierten Systematik des § 3 HOAI 2013/2021 der aus den Leistungskatalogen ausgewählte und vereinbarte Leistungsumfang explizit abschließend.²⁸ Denn es handelt sich ja um einen konkret „ausgewählten“ Leistungskatalog, zusammengesetzt aus bestimmten oder allen Grundleistungen und gegebenenfalls bestimmten besonderen Leistungen. Dies ist eine hinreichend deutliche „Vereinbarung, dass nicht“ ein Mehr als Leistungsumfang geschuldet sein soll. Gerade auf der Ebene des zu vereinbarenden Leistungsumfangs geht es ja zudem um eine zu definierende Aufgabenverteilung zwischen Architekt und Bauherr (sowie Sonderfachleuten, Fachplaner, etwaigen Projektsteuerern etc). Es gibt auf dieser Ebene des zu vereinbarenden Leistungsumfangs keine gleichsam durchgängig funktional notwendige, zwingende, „erforderliche“ Aufgabenverteilung, sondern in weiten Teilen nur eine „sinnvolle“ bzw. „zweckmäßige“ Arbeitsteilung. Durch die vereinbarten Leistungsziele (Planungs- und Überwachungsziele i.S.d. § 650p Abs. 1 BGB) wird in diesen Fällen der Leistungsumfang nicht erweitert, sondern konkretisiert. Ist bspw. eine Baukostenobergrenze vereinbart, hat der Architekt „seine Leistungen so zu erbringen, dass“²⁹ diese eingehalten werden kann, nicht aber deshalb zusätzliche Leistungen über die explizit vertraglich vereinbarten hinaus zu erbringen.



3. Erweiterung der Leistungspflichten durch den (funktionalen) Werkerfolg gem. § 633 Abs. 2 BGB?

Aus den gleichen Gründen wie vorstehend ist auch eine Erweiterung des geschuldeten Leistungsumfanges durch einen zu erreichenden funktionalen Werkerfolg gem. § 633 Abs. 2 BGB im Ergebnis zu verneinen.³⁰ Wird ein ganz bestimmter Leistungskatalog als geschuldeter vertraglich vereinbart, dann handelt sie sich hierbei zugleich um eine vereinbarte Beschaffenheit des Werkerfolgs bezüglich des Leistungsumfanges gem. § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB.³¹ Hierbei ist indes, dies dürfte regelmäßig die Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB ergeben, hinreichend deutlich erklärt, dass dieser ausgewählte Leistungsumfang abschließend ist und die Beschaffenheitsvereinbarung insoweit zugleich lautet: „Dies ja, mehr nicht“ (zu den Gründen ausführlich bereits vorstehend bei II.1, 2.). Dieser explizit abschließende Charakter schließt auch eine „berechtigte Erwartung des Bestellers“ „auf mehr“ gem. §§ 133, 157 BGB aus.

Wenn der Bundesgerichtshof hingegen den funktionalen Werkerfolg regelmäßig als „konkudent vereinbarte Beschaffenheit“ i.S.d. § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB betrachtet,³² dann sei an dieser Stelle zumindest angemerkt, dass dies den klaren Wortlaut des §§ 633 Abs. 2 Satz 2 BGB („soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist ...“) zur Makulatur macht.³³

4. Vom HOAI-Leistungsbild zur Allgemeinen Geschäftsbedingung

Wenn u.a. in den Leistungskatalogen der RBBau-Vertragsmuster regelmäßig die Grundleistungskataloge der HOAI des jeweils zu erbringenden Leistungsbildes als geschuldete Leistungen vorgegeben werden, stellen diese Leistungsbilder dann zugleich Allgemeine Geschäftsbedingungen dar? Dies dürfte zu bejahen sein.³⁴ Gem. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Allgemeine Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Die AGB-Qualität von nicht individualisierten Leistungsbeschreibungen im Vertragsmuster ist grundsätzlich allgemein anerkannt.³⁵ Nun sind selbstverständlich die HOAI-Grundleistungskataloge zunächst vom Verordnungsgeber der HOAI formuliert worden, indes schon nicht als zu erbringende Leistungen und erst recht nicht als kraft Gesetzes geltende Leistungsbilder. Sie werden Allgemeine Geschäftsbedingungen aber in dem Moment, wo der Auftraggeber als Verwender diese HOAI-Grundleistungskataloge regelmäßig als zu erbringende geschuldete Leistungen in seine Vertragsmuster übernimmt. Jetzt sind sie (vom Verwender) für eine Vielzahl von Verträgen erstmals als geschuldete Leistung vorformuliert. Die Leistungskataloge der HOAI werden zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen also auch in dem Moment und Fall, wo ein Architekt in seinem Vertragsangebot gegenüber dem Verbraucher regelmäßig die HOAI-Grundleistungskataloge als sein zu erbringendes Leistungssoll anbietet.

Eine von dieser AGB-Qualität zu unterscheidende Frage ist, welche AGB-rechtlichen Folgen hieraus resultieren (dazu nachstehend).



5. „Begrenzung“/„Erweiterung“ der Leistungspflichten durch § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB?

Gem. § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB geltend die Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift sowie die §§ 308 und 309 BGB nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Hieraus folgt grundsätzlich die sogenannte Kontrollfreiheit der Hauptleistungspflichten im engeren Sinn.³⁶ Insbesondere stellt die HOAI keine „Rechtsvorschrift“ bezüglich ihrer „Leistungsbilder“ als geschuldete Leistung dar (siehe oben II.1.). Auch § 650 Abs. 1 BGB definiert die Leistungspflichten nach wohl überwiegender Auffassung nicht selbst (siehe oben Ziffer I.2.). § 650p Abs. 1 BGB enthält daher insb. kein gesetzliches Leitbild eines für die vereinbarten Leistungsziele vollständig und abschließend zu vereinbarenden Leistungsumfangs.³⁷ Zwar wird in Teilen der Literatur die Vereinbarung einer nicht erforderlichen bzw. das Weglassen einer erforderlichen Leistung als intransparent und überraschend gewertet.³⁸ Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass § 650p BGB allenfalls eine Auffangvorschrift bei fehlender bzw. globaler Vereinbarung von Leistungspflichten ist (siehe oben I.2.). Von § 650p Abs. 1 BGB ist kein Delegierungszwang erforderlicher Leistungen an den Planer bzw. aufsichtsführenden Architekten intendiert. Es ist von § 650p Abs. 1 BGB auch kein Vereinbarungsverbot bzgl. lediglich gewünschter Leistungen gesetzlich intendiert.

Wegen § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB scheidet also eine klassische Inhaltskontrolle nach §§ 308, 309 BGB bezüglich eines als geschuldete Leistungen vereinbarten HOAI-Leistungsbildes aus.³⁹

6. „Begrenzung“/„Erweiterung“ der Leistungspflichten über § 305c Abs. 2 BGB?

Gem. § 305c Abs. 2 BGB, der nach allgemeiner Auffassung auch auf vereinbarte „Hauptleistungspflichten im engeren Sinne“ Anwendung findet,⁴⁰ gehen Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zulasten des Verwenders. Dies ist deshalb von § 305c Abs. 2 BGB angeordnet, weil den Verwender insoweit die Formulationsverantwortung trifft, d.h. die Pflicht für verständliche und eindeutige Klauseln zu sorgen.⁴¹ Nach ständiger Rechtsprechung sind Klauseln im Sinne dieser Vorschrift unklar, bei denen nach Ausschöpfung der in Betracht kommenden Auslegungsmethoden ein nicht behebbarer Zweifel bleibt und mindestens zwei Auslegungen rechtlich vertretbar sind.⁴² Es ist also zunächst auszulegen. Hierbei bleibt ein fernliegendes Verständnis der auszulegenden Vertragsbedingung außenvor. Und nur wenn dann nach Auslegung noch ein nicht behebbarer Zweifel bestehen gilt der Grundsatz: „ambiguitas contra stipulatorem est“ (Celsus).

An dieser Stelle mag die ketzerische Frage gestellt werden,⁴³ ob es bei einem als Leistungssoll vereinbarten HOAI-Grundleistungskatalog überhaupt „nicht behebbare Zweifel“ geben kann: Muss denn die Vertragsauslegung vereinbarter HOAI-Leistungsbilder hier nicht zwangsläufig zu einem eindeutigen Ergebnis kommen, eben wenn und weil hier ein in einer Rechtsverordnung enthaltenes „Leistungsbild“ übernommen wird, welches eigentlich hinreichend bestimmt sein muss (müsste)? Eine „stabilisierende“ Auslegung „wie ein Gesetz“ ist hier ja theoretisch noch eher denkbar als bei im Falle der VOB/B.⁴⁴

Richtigerweise kann es bei der Auslegung als Leistungssoll vereinbarter HOAI-Grundleistungskataloge sehr wohl zahlreiche verbleibende Zweifel gegeben. Neben den HOAI-Formulierungen selbst liegt dies in drei wesentlichen methodischen Ursachen begründet: Erstens ist bei der Auslegung von AGB stets auch deren systematischer Standort im Vertragsganzen zu berücksichtigen.⁴⁵ Zweitens ist anders als bei der Auslegung von Gesetzen hier keine historische Auslegung von AGB möglich,⁴⁶ also z.B. kein Rück-/Umkehrschluss aus § 19 Abs. 4 GOA, wo



noch die Rede von „Bauführung“ war, was ja, etwa im Hinblick auf eine Koordination der Baufirmen, etwas weiter klingt als die bloße „Bauüberwachung“. Und drittens können unterschiedliche Verkehrskreise eine unterschiedliche AGB-Auslegung erfordern. In den Worten des Bundesgerichtshofes: „Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach objektiven Maßstäben so auszulegen, wie an den geregelten Geschäften typischerweise beteiligte Verkehrskreise sie verstehen können und müssen. Dabei kann eine Differenzierung nach unterschiedlichen Verkehrskreisen geboten sein. Werden die ATV in Verträgen zwischen Bauunternehmern vereinbart, so ist das den Wortlaut sowie den Sinn und Zweck der Regelung berücksichtigende, redliche Verständnis der Vertragspartner des Baugewerbes maßgebend.“⁴⁷ Im Ergebnis kann es danach durchaus ein unterschiedliches Auslegungsergebnis zum als Leistungssoll vereinbarten HOAI-Leistungsbild geben, insbesondere je nach Verwender und je nach beteiligten Verkehrskreisen. Bei nicht behebbaren Auslegungszweifeln hat dann gegebenenfalls § 305c Abs. 2 BGB zur Anwendung zu kommen, und zwar dann selbstverständlich je nach Verwender!⁴⁸

7. Am Beispiel „Koordination der Baufirmen“

Diese grundlegenden Überlegungen seien abschließend einmal durchdekliniert an einem ganz konkreten Beispiel bei vereinbartem LPH-8-Grundleistungsbild, bei welchem die Reichweite der Leistungspflichten des aufsichtsführenden Architekten in Praxis, Rechtsprechung und Schrifttum besonders unheitlich bewertet werden,⁴⁹ nämlich dem abschließenden

Beispiel:

Fallbeispiel: Schuldet der aufsichtsführende Architekt die terminliche Koordination der Baufirmen auf der Baustelle (d.h. z.B. der verspäteten Baufirma hinterher zu telefonieren, zu mahnen, neu einzutakten, regelmäßige terminliche Koordinationsbesprechungen zu führen etc.)?

Untersucht man daraufhin den im Fallbeispiel als Leistungssoll vereinbarten Grundleistungskatalog der Leistungsphase 8 des Leistungsbildes Objektplanung Gebäude der HOAI, dann dürfte die erste Grundleistung a) („Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit ...“) durchaus auch die Koordination der Baufirmen vor Ort auf der Baustelle beinhalten. Aufgrund des Kontextes „auf Übereinstimmung mit“, nämlich mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung, mit Ausführungsunterlagen, mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik etc., dürfte es sich jedoch nur um eine Koordination der Baufirmen zur Qualitätssicherung, also bezüglich der Mängelfreiheit handeln. Wenn also bspw. noch keine Verlegereife des eingebrachten Estrichs gegeben ist, muss der Objektüberwacher nötigenfalls den voreiligen Fliesen- oder Parkettverleger stoppen. Auch muss der Objektüberwacher die Baufirmen zur Erreichung der Mängelfreiheit bspw. ja nach Bedarf koordinierend einweisen. Insoweit dürfte es sich auch um eine im allgemeinen erforderliche Leistung gem. § 3 Abs. 1 HOAI 2013/2021 handeln. Eine rein terminliche Koordination der Baufirmen dürfte von dieser Grundleistung hingegen nicht erfasst sein.

Nach der Grundleistung c) („Kordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten“) ist die Koordination der Baufirmen eindeutig nicht umfasst. Man könnte sogar die Frage stellen, ob im Umkehrschluss dieser Grundleistung eine Koordination der Baufirmen von den Grundleistungskatalogen der Leistungsphase 8 gerade nicht erfasst ist.

„Sitz im Leben“ des Auslegungstreites dürfte daher bezüglich der rein terminlichen Koordination der Baufirmen die Grundleistung d) und hier insbesondere das „... und Überwachen eines Terminplans“ sein. Legt man diese Grundleistung gem. §§ 133, 157 BGB aus, so dürfte auch hier das „Überwachen“ wohl keinen Fachterminus darstellen. Wie gezeigt ist nach allgemeinem Wortlautverständnis (Duden, siehe oben bei Ziff. I.1.) unklar, ob



hiervon nur das „beobachtende Kontrollieren“ oder sogar weitergehend ein „für den richtigen Ablauf einer Sache sorgen“ umfasst ist. Weil in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein gleicher Terminus – hier: „Überwachen“ bei Grundleistung a) und d) – in der Regel gleich zu verstehen ist,⁵⁰ könnte vertreten werden, dass „Überwachen“ umfasse auch hier die Koordination der Baufirmen wie das „Überwachen“ bei Grundleistung a). Dagegen wird man jedoch einwenden können, dass durch Grundleistung a) tatsächlich die Ausführenden überwacht werden, nämlich „die Ausführung des Objektes“ (auf Einhaltung unter anderem der Ausführungsunterlagen). Demgegenüber wird durch Grundleistung d) nicht etwa „die Ausführung auf Einhaltung des Terminplans“ überwacht, sondern lediglich „der Terminplan“ als solcher. Dies dürfte dafürsprechen, dass in den Fällen einer Überschreitung des Terminplans durch die Baufirmen lediglich „Meldung“ an den Auftraggeber vom aufsichtsführenden Architekten zu machen ist, während alles Weitere dann vom Auftraggeber selbst gegenüber den Baufirmen zu veranlassen ist. Es ist auch fraglich, ob die rein terminliche Koordination „regelmäßig“ bzw. „im Allgemeinen erforderlich“ ist (Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB „i.V.m. § 3 HOAI“).

Fasst man diese Auslegungsarbeit bei vereinbartem HOAI-Grundleistungskatalog zusammen, dann dürfte die Auffassung, eine rein terminliche Koordination der Baufirmen sei dann nicht geschuldet, (mindestens) gut vertretbar sein. Dass auch eine rein terminliche Koordination der Baufirmen bei Vereinbarung der Grundleistungen der Leistungsphase 8 geschuldet ist, dürfte umgekehrt kaum apodiktisch als fernliegend, noch gänzlich unvertretbar anzusehen sein; diese Auffassung wird ja auch vielfach vertreten.⁵¹ Bei dieser Sachlage greift nach der hier vertretenen Auffassung dann allerdings entscheidend § 305c Abs. 2 BGB ein: Zweifel gehen zulasten des (jeweiligen!) Verwenders:

- Ist Verwender des LPH-8-Leistungsbildes der Besteller, dann ist die rein terminliche Koordination der Baufirmen „im Zweifel“ nicht geschuldet.
- Ist Verwender der Architekt, insbesondere gegenüber dem Verbraucher, ist auch die rein terminliche Koordination der Baufirmen „im Zweifel“ über die Grundleistung d) geschuldet.

III. Zusammenfassung in 10 Thesen

1.

Aus dem BGB und insbesondere aufgrund der „doppelt offenen“ Vertragstypenregelung des § 650p Abs. 1 BGB ergeben sich nur sehr begrenzt konkrete Aussagen zur Reichweite der Leistungspflichten des aufsichtführenden Architekten. Maßgeblich ist primär die vertragliche Vereinbarung und deren Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB.



2.

Mit der vertraglichen Vereinbarung von Leistungen der HOAI-Leistungsbilder als geschuldetem Leistungsumfang wird über die Vertragsauslegung gem. §§ 133, 157 auch die „Leistungs-Systematik“ des § 3 HOAI 2013/2021 implementiert.

3.

Bei vereinbarten HOAI-Leistungsbildern ist – wegen §§ 133, 157 BGB i.V.m. der vertraglich implementierten Systematik des § 3 HOAI – der aus Leistungskatalogen ausgewählte und vereinbarte Leistungsumfang explizit abschließend. Es erfolgt jedenfalls im unternehmerischen Verkehr keine Erweiterung des geschuldeten Leistungsumfangs durch § 650p Abs. 1 BGB, etwa weil eine nicht vereinbarte Leistung „erforderlich“ sei.

4.

Entsprechendes gilt bzgl. § 633 Abs. 2 BGB.

5.

Mit dem Architekten als Leistungssoll vereinbarte Leistungsbeschreibungen nach HOAI werden daher durch vereinbarte Planungs- und Überwachungsziele in der Regel nur konkretisiert, nicht erweitert („seine Leistungen so zu erbringen, dass...“).

6.

Werden die Grundleistungskataloge routinemäßig in Vertragsmustern des Verwenders als zu erbringendes Leistungsumfangssoll vorgeben, handelt es sich hierbei um gestellte Allgemeine Geschäftsbedingungen.

7.

Die HOAI 2013/2021 enthält kein gesetzliches Leitbild bzgl. des zu vereinbarenden Leistungsbildes/Leistungsumfangs.

8.

§ 650p Abs. 1 BGB enthält insb. kein gesetzliches Leitbild, dass der für die vereinbarten Leistungsziele vereinbarte Leistungsumfang im Hinblick auf seine „Erforderlichkeit“ einerseits vollständig, andererseits abschließend sein müsse.



9.

Ein unterschiedliches Auslegungsergebnis bzgl. des als Leistungssoll vereinbarten HOAI-Leistungsbildes ist möglich, insb. je nach Verwender und je nach beteiligten Verkehrskreisen. Bei nicht behebbaren Auslegungszweifeln standardmäßig vereinbarter HOAI-Leistungsbilder kann also ggf. § 305c Abs. 2 BGB greifen: Im Zweifel erfolgt dann eine Auslegung zu Lasten des jeweiligen Verwenders.

10.

Ein Auslegungsergebnis mit enormer Praxisrelevanz!



1	Vgl. Fabricius/v.Nordenflycht/Bindhardt, GOA, 8. Aufl. 1973, § 19 Rdnr. 59. Eine Unterscheidung zwischen „Bauoberleitung“ und „Örtlicher Bauüberwachung“ findet sich noch heute in der LPH 8 der Leistungsbilder Objektplanung Ingenieurbauwerke bzw. Verkehrsanlagen.
2	Z.B. BGH, Urt. v. 27.09.2001 – VII ZR 320/00, NZBau 2002, 42 (43): „Mit der umfassenden Beauftragung eines Architekten räumt der Besteller diesem eine zentrale Stellung bei der Planung und Durchführung des Bauwerks ein. Er ist der primäre Ansprechpartner des Bestellers, wenn es zu Problemen bei der Bauabwicklung kommt. Das setzt sich auch nach der Fertigstellung des Bauvorhabens fort.“; siehe die Aufbereitung der älteren Rechtsprechung bei Fuchs, in: FS Thierau (2025), S. 91 ff.
3	Siehe die letztjährige Diskussion im AK IV auf dem 10. DBGT 2025, BauR TH 2025, S. 31 ff.
4	Vgl. zu den streitigen Themen ausführlich Seifert/Fuchs, in: FBS, 3. Aufl. 2022, § 34 HOAI Rdnr. 282a f., Rdnr. 282c, Rdnr. 288, Rdnr. 312.
5	BGH, Urt. v. 22.10.1981 – VII ZR 310/79, BGHZ 82, 100, in ausdrücklicher Abweichung von BGHZ 59, 163.
6	Vgl. Berger, in: LBDL, 2. Aufl. 2022, § 650p Rdnr. 54; BGH, Beschl. v. 08.10.2020 – VII ARZ 1/20, NZBau 2021, 29 Rdnr. 76: „Er verspricht dagegen nicht, dass das Bauwerk tatsächlich mangelfrei errichtet wird.“
7	Vgl. BGH, Urt. v. 24.06.2004 – VII ZR 259/02, NJW 2004, 2588.
8	Vgl. Berger, in: LBDL, 2. Aufl. 2022, § 650p BGB Rdnr. 59; s.a. BGH, Beschl. v. 08.10.2020 – VII ARZ 1/20, NZBau 2021, 29 Rdnr. 76: „Der Architektenvertrag zeichnet sich dadurch aus, dass der Architekt eine Planungs- oder Überwachungsleistung verspricht, die als Grundlage für die Errichtung eines mangelfreien Bauwerks geeignet ist.“
9	BGH, Urt. v. 11.07.2019 – VII ZR 266/17, NZBau 2019, 632 Rdnr. 20.
10	BGH, Urt. v. 11.07.2019 – VII ZR 266/17, NZBau 2019, 632 Rdnr. 28; dazu noch unten bei II.2.
11	BGH, Urt. v. 11.07.2019 – VII ZR 266/17, NZBau 2019, 632 Rdnr. 21.
12	Vgl. www.duden.de/rechtschreibung/überwachen ; siehe ferner Grimm'sches Deutsches Wörterbuch, Nachdruck der Erstausgabe von 1936 (1999), Band 23 (U bis Umzwingen), Stichwort „überwachen“: „bewachen, beaufsichtigen, im auge behalten“.
13	Siehe Berger, in: LBDL, 2. Aufl. 2022, § 650p BGB Rdnr. 35b; Kniffka/Retzlaff, BauR 2017, 1747 (1851); Glöckner, in: Soergel, BGB, 13. Aufl. 2022, § 650p Rdnr. 40; ähnlich Zahn, in: Kniffka/Jurgeleit, BauvertragsR, 4. Aufl. 2022, § 650p Rdnr. 85 ff.
14	Vgl. Berger, in: LBDL, 2. Aufl. 2022, § 650p Rdnr. 62 ff.; Fuchs, in: LPS (31. Ed., Stand 15.11.2025), § 650p Rdnr. 6, Rdnr. 184; Glöckner, in: Soergel, BGB, 13. Aufl. 2022, § 650p Rdnr. 52, Rdnr. 76.
15	Vgl. ausführlich Fuchs, in: LPS (31. Ed., Stand 15.11.2025), § 650p Rdnr. 4; in diese Richtung wohl auch BGH, Urt. v. 11.07.2019 – VII ZR 266/17, NZBau 2019, 632 Rdnr. 21: „Mit dieser Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Architektenvertrag typischerweise eine Reihe verschiedener Pflichten umfasst ... Die auf dieser Grundlage vom Architekten als Hauptleistung zu erfüllenden Pflichten definiert das Gesetz ... nicht selbst.“
16	Vgl. Berger, in: LBDL, 2. Aufl. 2022, § 650p Rdnr. 38; Glöckner, in: Soergel, BGB, 13. Aufl. 2022, § 650p Rdnr. 37 ff.
17	Der planende Architekt wird in solchen Fällen freilich das Budget des Bestellers abfragen müssen, vgl. zumindest für Verträge mit Verbrauchern BGH, Urt. v. 21.03.2013 – VII ZR 230/11, NZBau 2013, 386. Zur Leistungszeit gilt dann natürlich grds. § 271 Abs. 1 BGB.
18	Ausführlich Fuchs, in: LPS (31. Ed., Stand 15.11.2025), § 650p Rdnr. 141 ff.
19	Siehe bspw. Berger, in: LBDL, 2. Aufl. 2022, § 650p BGB Rdnr. 53; Fuchs, in: LPS (31. Ed., Stand 15.11.2025), § 650p Rdnr. 131; a.A. vor allem Preussner, in: MPK (11. Aufl.), Kap. G Rdnr. 100 ff.
20	Grundlegend bereits BGH, Urt. v. 24.10.1996 – VII ZR 283/95, NJW 1997, 586.
21	Siehe BT-Drucks. 18/8486, S. 68.
22	Siehe die Vertragsmuster VM 1 ff. der RBBau, Stand 10.05.2021, unverändert gültig gemäß RBBau, Stand 01.07.2024.
23	BGH, Urt. v. 24.10.1996 – VII ZR 283/95, NJW 1997, 586 Ls. 1, 2.



24	BGH, Urt. v. 24.06.2004 – VII ZR 259/02, NZBau 2004, 509 (510).
25	Vgl. auch (vorsichtiger) Glöckner, in: Soergel, BGB, 13. Aufl. 2022, § 650p Rdnr. 46: „Gleichwohl können die Regeln der HOAI indiziell bei der Auslegung des Vertrags herangezogen werden ...“.
26	Vgl. auch Zahn, in: Kniffka/Jurgeleit, BauvertragsR, 4. Aufl. 2022, § 650p Rdnr. 77 für den Fall, dass im Vertrag bestimmte HOAI-Leistungsphasen angekreuzt sind.
27	So heißt es z.B. bei Koeble, in: LKF, 16. Aufl. 2025, § 34 HOAI Rdnr. 216: „Im Rahmen der Überwachung ist der Architekt auch zur Mängelfeststellung verpflichtet. Die Verpflichtung ergibt sich als „notwendige“ Leistung (§ 650p Abs. 1 BGB).“.
28	Ähnlich Zahn, in: Kniffka/Jurgeleit, BauvertragsR, 4. Aufl. 2022, § 650p Rdnr. 77.
29	Vgl. BGH, Urt. v. 11.07.2019 – VII ZR 266/17, NZBau 2019, 632 Rdnr. 28.
30	Zutreffend Zahn, in: Kniffka/Jurgeleit, BauvertragsR, 4. Aufl. 2022, § 650p Rdnr. 77; a.A. Schmidt, in: Westphalen, Graf von/Thüsing/Pamp, VertragsR und AGB-Klauselwerke, 51. Erg.Lfg., Stand März 2025, „Architektenvertrag“, Rdnr. 17.
31	Vgl. Fuchs, in: LPS (31. Ed., Stand 15.11.2025), § 650p Rdnr. 145.
32	Siehe BGH, Urt. v. 29.09.2011 – VII ZR 87/11, NJW 2011, 3780 Rdnr. 11.
33	Siehe hierzu auch den Beitrag von Glöckner in diesem Heft.
34	Ebenso bspw. Ryll, IBR 2024, 1035 (nur online), Ziff. 2.
35	Siehe z.B. BGH, Urt. v. 11.07.2019 – VII ZR 266/17, NZBau 2019, 632 Rdnr. 36.
36	st. Rspr., z.B. BGH, Urt. v. 11.07.2019 – VII ZR 266/17, NZBau 2019, 632 Rdnr. 19.
37	Vgl. Berger, in: LBDL, 2. Aufl. 2022, § 650p Rdnr. 50 ff.; Ryll, in: Kues/v.Kiedrowski/Bolz, AGB-Klauseln in Bauverträgen, 1. Aufl. 2024, § 19 Rdnr. 172.
38	So Zahn, in: Kniffka/Jurgeleit, BauvertragsR, 4. Aufl. 2022, § 650p Rdnr. 94.
39	Wie hier etwa Ryll, in: Kues/v.Kiedrowski/Bolz, AGB-Klauseln in Bauverträgen, 1. Aufl. 2024, § 19 Rdnr. 172; Sonntag, in: FBS, 3. Aufl. 2022, vor §§ 650p ff., Rdnr. 279, Rdnr. 308.
40	Siehe z.B. Schmidt, in: BeckOK, BGB, 75. Ed., Stand: 01.08.2025, § 305c BGB vor Rdnr. 1; § 305c Abs. 2 BGB soll auch § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB (Transparenzgebot) vorgeschaltet sein, so z.B. Kues, in: ders./v.Kiedrowski/Bolz, AGB-Klauseln in Bauverträgen, 1. Aufl. 2024, § 1 Rdnr. 153.
41	Vgl. v.Rintelen, in: Kapellmann/Messerschmidt, VOB, 9. Aufl. 2025, vor § 1 VOB/B Rdnr. 137.
42	Vgl. grundlegend etwa BGH, Urt. v. 04.07.1990 – VIII ZR 288/89, BGHZ 112, 65 (67 ff.); aus jüngerer Zeit etwa BGH, Urt. v. 19.01.2023 – VII ZR 34/20, NJW 2023, 1356 Rdnr. 30.
43	Siehe die ähnlich gelagerten „Korrekturbedürfnis“-Überlegungen bei Ryll, IBR 2024, 1035 (nur online), Ziff. 3b).
44	Zur lange Zeit gängigen, indes verfehlten „gesetzesähnlichen“ Auslegung der VOB/B siehe v.Rintelen, in: Kapellmann/Messerschmidt, VOB, 9. Aufl. 2025, vor § 1 VOB/B Rdnr. 138 ff.
45	Vgl. BGH, Urt. v. 21.11.2023 – XI ZR 290/22, NJW 2024, 669 Rdnr. 19: „Dieses Verständnis wird verstärkt durch den Kontext, in den die Klausel eingebettet ist.“.
46	Vgl. BGH, Urt. v. 06.03.1996 – IV ZR 275/95, NJW-RR 1996, 857 (858): „Die Entstehungsgeschichte, die der Versicherungsnehmer typischerweise nicht kennt, hat bei der Auslegung außer Betracht zu bleiben.“.
47	Vgl. BGH, Urt. v. 17.06.2004 – VII ZR 75/03, NJW-RR 2004, 1248 (1249), Auslegung der VOB/C.
48	Ebenso Ryll, IBR 2024, 1035 (nur online), Ziff. 3a).
49	Auf eine umfassende Wiedergabe bzw. Nachweis des heterogenen Meinungsbildes wird an dieser Stelle bewusst verzichtet, da es an dieser Stelle allein um die Anwendung von bestimmten hier aufgestellten Auslegungsthesen gehen soll und deren enorme



	Relevanz bzgl. der praktischen Schlussfolgerungen.
50	Siehe BGH, Urt. v. 20.08.2009 – VII ZR 212/07, NJW 2009, 3717 Rdnr. 19 („in sich abgeschlossener Teil einer Leistung“ in der VOB/B).
51	Siehe z.B. Korbion, in: Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI, 10. Aufl. 2024, § 34 HOAI Rdnr. 605, 608; Zahn, in: Kniffka/Jurgeleit, Bauvertragsrecht (Stand 07.02.2025), § 650t BGB, Rdnr. 25.